Öffentliche Bekanntmachung

# Aufhebung des Baulinienplan „Im Reutiner Frauenhof“

# Aufhebung des Bebauungsplans „Im Reutiner Frauenhof“

**im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 16.02.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan sowie den Baulinienplan „Im Reutiner Frauenhof“ in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

|  |
| --- |
|  |

Ziele und Zwecke der Planung:

Im Rahmen eines aktuellen Baugesuchs hat sich herausgestellt dass in diesem Bereich ein

alter Baulinienplan (blau Umrahmt) existiert.

Die Baulinienpläne sind als überholt anzusehen und stimmen mit den heutigen planerischen

Zielen nicht mehr überein. Sie regeln im Wesentlichen zum Zeitpunkt deren Aufstellung

geplante Straßenverläufe und treffen keine Aussagen zu Möglichkeiten der Bebauung, was

die Art und das Maß der Nutzung betreffen. Allerdings könnte aus einzelnen Baulinienplänen

abgeleitet werden, dass es sich dort um bebaubare Bereiche handelt, obwohl die heutigen

planerischen Ziele dies nicht mehr vorsehen.

Um hier zu einer Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen

zu kommen, wird vorgeschlagen, diesen überholte Baulinienplan ebenso den

Bebauungsplan (grün Umrahmt) der einen kleinen Teil im Baulinienplan beinhaltet

aufzuheben.

Der aufzuhebende Baulinienplan liegt zwischen dem Reutinweg und der Carl-Schickhardt-

Straße. Der Aufhebungsbereich wird im Norden durch das Vohgloch und im Süden durch die

Carl-Schickhardt-Straße begrenzt.

Da es sich um die Aufhebung von einem Baulinienplan aus den 50ern sowie eines

Bebauungsplans aus den 80ern handelt, die aus heutiger planungsrechtlicher Sicht als

überholt anzusehen sind, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1

BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

verzichtet. Es wird die zwingend vorgeschriebene öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt. Nach Aufhebung des Baulinienplans gelten in den jeweiligen

Bereichen die Regularien des § 34 BauGB bzw. des § 35 BauGB.

Aus diesem Grunde kann die Aufhebung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus Ebhausen vom 04. März bis 06.April 2021 (Auslegungsfrist) während der üblichen Dienststunden über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift äußern. Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebhausen, 22.02.2021

gez.:

Volker Schuler

Bürgermeister